

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 ZPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Bußgeldverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung von Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) in diesem Zusammenhang mit der oben unter „wegen.“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

werden hiermit in Sachen _____

die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen mit meiner Unterschrift anerkannt:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG)
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

8. Belehrung nach § 12 a I 2 Arbeitsgerichtsgesetz:

In Prozessen vor dem Arbeitsgericht muss jede Partei ihre Anwaltskosten stets selbst tragen. Diese Kosten werden dem Prozessgegner selbst dann nicht er auferlegt, wenn er den Prozess verliert.

Ich muss die Anwaltskosten in der I. Instanz (Arbeitsgericht) also in jedem Falle, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, selber tragen (sofern nicht eine Deckungszusage meiner Rechtsschutzversicherung erfolgt).

Nur für die II. Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. die III. Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann der Gegner zur Tragung meiner Anwaltskosten verurteilt werden, wenn er den Prozess verliert.

Selbst dann bleibe ich jedoch zur Zahlung der Gebühren meines Anwalts verpflichtet. Ich habe lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterlegenden Gegner.

Auf die vorstehenden Einzelheiten bin ich ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung hingewiesen und darüber belehrt worden.

9. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ich weise insbesondere darauf hin, dass die Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ein eigenes Verfahren ist, welches gesondert von der Mandatschaft zu vergüten ist, sofern hier Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe befreit nur vor der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, nicht aber von späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zieht zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige, Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich.

Das Gericht kann auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen, sodass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommen Gebührenanteile vom Mandanten selbst zu tragen sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Mandanten getätigten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.

Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantschaft überprüfen und dabei auch eine Nachzahlung der Kosten und Gebühren anordnen.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel. Diese insoweit entstehenden Gebühren müssen selbst vom Mandanten entrichtet werden.

Mir ist bekannt, dass ich dazu verpflichtet bin, meinem Rechtsanwalt in den 48 Monaten nach Rechtskraft der Urteile/Beschlüsse oder sonstiger Beendigung des Verfahrens einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen - das Gleiche gilt auch für die Änderung meiner Emailadresse oder meiner Telefonnummer, auch meiner Handynummer.

Sollte ich vorstehender Verpflichtung nicht nachkommen, stelle ich meinen Rechtsanwalt hiermit von jeglichen Forderungen frei, falls die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise widerrufen wird.

Mir ist bekannt, dass im Falle fehlender Mitwirkung bei der Überprüfung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in voller Höhe widerrufen werden kann.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)

Joachim Schmidt
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Familienrecht
zugelassen bei allen Amts-, Land- und
Oberlandesgerichten

Westerfeldstraße 50 b
33611 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 8 57 47
Mobil: 01 60 / 7 41 26 42
Email: info@ra-schmidt-bielefeld.de
Homepage: www.ra-schmidt-bielefeld.de

Belehrung

Hiermit erkläre ich, dass ich darüber belehrt worden bin, dass sich die Gebühr für die Beratung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert für die Beratung richtet. Sofern weitere Tätigkeiten, die über die reine Beratung hinaus gehen, erfolgen entsteht eine so genannte Geschäftsgebühr auf die die Beratungsgebühr in voller Höhe angerechnet werden. Auch die Höhe der Geschäftsgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)